



## **BESTIMMUNGEN**

**zum**

## **AUSBILDUNGSVERTRAG**

(Berufsausbildender Lernweg (BOL), berufsbegleitender  
Lernweg (BBL), Kombiniertes Lernweg BBL/BOL, Sonstige  
Ausbildung)

**ÜBERARBEITETE QUALIFIKATIONSSTRUKTUR**

# Inhalt

Artikel 1	Schülerbetreuung, Studien- und Berufswahlinformation	4
Artikel 2	Zeiten und Standorte	4
Artikel 3	Ausrichtung der Ausbildung	4
Artikel 4	Ausfall von Ausbildungsaktivitäten	4
Artikel 5	Angebotspflicht von (Teil-) Prüfungen	4
Artikel 6	Haftung der Einrichtung	4
Rechte und Pflichten des Schülers bzw. der Schülerin		
Artikel 7	Gültigkeit	5
Artikel 8	Rechte und Pflichten allgemein	5
Artikel 9	Zulassung	6
Artikel 10	Die Erteilung von Unterricht	6
Artikel 11	Die Teilnahme am Unterricht durch Schüler bzw. Schülerinnen	6
Artikel 12	Leistungspflicht des Schülers/der Schülerin	6
Artikel 13	Kosten der Ausbildung	7
Artikel 14	Studienberatung und mit einer verbindlichen Studienberatung verbundene Konsequenzen	8
Artikel 15	Abwesenheit des Schülers/der Schülerin im Krankheitsfall	8
Artikel 16	Abwesenheit des Schülers/der Schülerin aus sonstigen Gründen	8
Artikel 17	Kontrolle (längerer) Abwesenheit	9
Artikel 18	Prüfung	9
Artikel 19	Rauchen in der Schule	9
Artikel 20	Alkohol und Drogen	9
Artikel 21	Meinungsfreiheit	9
Artikel 22	Versammlungsfreiheit	10
Artikel 23	Schüleranmeldung	10
Artikel 24	Disziplinarmaßnahmen	10
Artikel 25	Entlassung eines Schülers/einer Schülerin aus dem Unterricht bzw. der Ausbildungsaktivität	10
Artikel 26	Suspendierung und Definition der Entlassung eines Schülers/einer Schülerin	11
Artikel 27	Suspendierungsverfahren eines Schülers/einer Schülerin	11
Artikel 28	Verfahren einer endgültigen Entlassung eines Schülers/einer Schülerin	11
Artikel 29	Unvorhergesehene Fälle	12
Artikel 30	Dokumente	12
Sonstige Bestimmungen des Vertrags		
Artikel 31	Berufspraktische Ausbildung	
Artikel 32	Inhalt und Ausrichtung der Ausbildung und des Prüfangebots	12
Artikel 33	Beendigung des Vertrags	12
Artikel 34	Neuer Vertrag	13
Artikel 35	Inkrafttreten des Ausbildungsvertrags	13
Artikel 36	Haftung	13
Artikel 37	Widerspruch und Klagen gegen Beschlüsse	13
Artikel 38	Klagen	14
Artikel 39	Hausordnung	14
Artikel 40	Schlussbestimmung	14
Anhänge		16
Anhang 1	Verfahren zur Teilleistung von Kursgebühren im Rahmen einer MBO-BBL-Ausbildung	16

# Bestimmungen des Ausbildungsvertrags

Diese Bestimmungen sind Teil des Ausbildungsvertrags. In den Bestimmungen werden unter anderem die Rechte und Pflichten der Einrichtung beschrieben. Ebenso werden die Rechte und Pflichten der Schüler des Ausbildungsprogramms aufgelistet. Die Parteien, die das Ausbildungsblatt zum Ausbildungsvertrag unterzeichnen, erklären, dass Sie sich mit den in den Bestimmungen beschriebenen Regelungen einverstanden erklären.

## Rechte und Pflichten der Einrichtung

### **Artikel 1 Schülerbetreuung, Studien- und Berufswahlinformation**

- 1 Die Einrichtung sorgt für eine geeignete Schülerbetreuung, wozu eine regelmäßige Beratung über die Weiterführung des Studiums innerhalb oder außerhalb der Ausbildung gehört. Die Studienempfehlung wird zu den dazu geeigneten Zeitpunkten dem Schüler/der Schülerin mitgeteilt.
- 2 Um die Chance zu erhöhen, die Qualifikationsanforderungen der Ausbildung innerhalb des festgelegten Zeitraums zu erfüllen, auf die sich dieser Vertrag bezieht, nimmt der Schüler bzw. die Schülerin gegebenenfalls an unterstützenden Aktivitäten teil.
- 3 Über diese unterstützenden Aktivitäten werden während der Laufzeit des Vertrags weitere Vereinbarungen getroffen.
- 4 Die Einrichtung ist für die Studien- und Berufswahlinformationen verantwortlich.

### **Artikel 2 Zeiten und Standorte**

- 1 Die Einrichtung teilt dem Schüler/der Schülerin den Stundenplan und die Standorte rechtzeitig mit.
- 2 Die Einrichtung behält sich das Recht vor, den Stundenplan und die Standorte aus organisatorischen bzw. unterrichtsinhaltlichen Gründen zu ändern.
- 3 Die Einrichtung teilt dem Schüler/der Schülerin Änderungen des Stundenplans und der Standorte rechtzeitig mit.

### **Artikel 3 Ausrichtung der Ausbildung**

Die Einrichtung richtet die Ausbildung derart aus, dass der Schüler bzw. die Schülerin vernünftigerweise die Möglichkeit hat, die Ausbildung innerhalb der festgesetzten Frist erfolgreich abzuschließen.

### **Artikel 4 Ausfall von Ausbildungsaktivitäten**

- 1 Die Einrichtung ist verpflichtet, Ausfälle von Ausbildungsaktivitäten nach besten Kräften zu vermeiden.
- 2 Die Einrichtung unternimmt Anstrengungen, um nicht wahrgenommene Ausbildungsaktivitäten infolge eines Ausfalls eines Dozenten bzw. einer Dozentin zu einem späteren Zeitpunkt anzubieten, der möglichst mit dem Schüler/der Schülerin festgesetzt wird.
- 3 Der Ausfall von Ausbildungsaktivitäten sowie das erneute Angebot dieser werden dem Schüler bzw. der Schülerin schnellstmöglich mitgeteilt.

### **Artikel 5 Angebotspflicht von (Teil-) Prüfungen**

Die Einrichtung verpflichtet sich, Endprüfungen sowie Klausuren für die Teilleistungen der Endprüfungen, die zur Ausbildung gehören, anzubieten.

### **Artikel 6 Haftung der Einrichtung**

- 1 Die Haftung der Einrichtung beschränkt sich auf einen Schadensersatz im Falle der Unmöglichkeit zur Nichterfüllung dieses Vertrags durch Beendigung der staatlichen Finanzierung oder dem Entzug von Rechten gemäß Artikel 2.1.3 Wet Educatie en Beroepsopvoeding (WEB) bzw. Artikel 6.1.4 oder

- 6.2.2 WEB. Die Höhe dieses Schadensersatzes entspricht höchstens den von dem Schüler/der Schülerin der Einrichtung bezahlten Gebühren.
- 2 Die Einrichtung haftet nicht für Schäden, die der Schüler/die Schülerin infolge der Geltung von Artikel 24, 25 und 26 erleidet. Der Schüler bzw. die Schülerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm/ihr bereits entrichteten Gebühren gemäß Artikel 13.
  - 3 Vorbehaltlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Einrichtung haftet die Einrichtung nicht für Diebstahl, Veruntreuung, Verlust bzw. Beschädigung von Eigentum bzw. Besitz des Schülers/der Schülerin.

## Rechte und Pflichten des Schülers bzw. der Schülerin

### Artikel 7 Geltung

- 1 Die Rechte und Pflichten, die der Schüler/die Schülerin in diesem Vertrag unterzeichnet, gelten gegenüber allen angemeldeten Schülern, der zuständigen Behörde und allen mit der Einrichtung verbundenen Organen und Mitarbeitern.
- 2 Die Rechte und Pflichten gelten innerhalb und außerhalb der Schulgebäude und -gelände, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schulzeiten und bei allen schulischen und außerschulischen Aktivitäten, je nach der Relevanz mit der Schulsituation.

### Artikel 8 Rechte und Pflichten allgemein

- 1 Die Bestimmungen bilden gemeinsam mit dem BPV-Deckblatt und jedweden Anhängen den Ausbildungsvertrag gemäß Artikel 8.1.3 des WEB.
- 2 Dieser Vertrag legt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien fest. Bestimmungen, die sich spezifisch auf die vom Schüler/von der Schülerin zu befolgende Ausbildung beziehen, sind dem Ausbildungsblatt zu entnehmen. Das Ausbildungsblatt ist ein untrennbarer Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Überall dort, wo in diesem Vertrag auf den Begriff „Ausbildung“ verwiesen wird, ist die Ausbildung dem Ausbildungsblatt gemäß zu verstehen.
- 3 Der Schüler/die Schülerin und bei seiner/ihrer Minderjährigkeit seine/ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter genießt/genießen das Recht und ist/sind an die sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Pflichten, der mit der zuständigen Behörde geschlossen wurde, gebunden.
- 4 Die im Ausbildungsblatt aufgenommenen Ausbildungsdaten können im Laufe der Ausbildung im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert oder ergänzt werden. Die Ausbildungsdaten können nur auf Antrag und mit dem Einverständnis des Schülers/der Schülerin bzw. mit oder auf Empfehlung eines Funktionsträgers der Einrichtung geändert werden. Die Einrichtung kann den Schüler/die Schülerin in dieser Angelegenheit aktiv beraten. Das Ausbildungsblatt wird dann während der Laufzeit durch ein neues Ausbildungsblatt ersetzt, das die Einrichtung schriftlich (in Druckform oder digital) dem Schüler/der Schülerin (und bei dessen/deren Minderjährigkeit auch mindestens einem seiner/ihrer Elternteile/gesetzlichen Vertretern) zusendet. Wenn der Schüler/die Schülerin bzw. bei dessen/deren Minderjährigkeit mindestens einer seiner/ihrer Elternteile/gesetzlichen Vertreter sich nicht mit dem Inhalt des neuen Ausbildungsblatts einverstanden erklären, dann muss er/sie dies innerhalb von zehn Werktagen schriftlich (auch per E-Mail möglich) der Schule anzeigen. In diesem Fall absolviert der Schüler/die Schülerin die Ausbildung weiterhin gemäß dem vorherigen Ausbildungsblatt. Wenn der Schüler/die Schülerin oder bei dessen/deren Minderjährigkeit, mindestens einer seiner/ihrer Elternteile/gesetzlichen Vertreter nicht innerhalb der vereinbarten Frist reagiert/reagieren, ersetzt das neue Ausbildungsblatt das vorherige Ausbildungsblatt und wird somit Bestandteil des Ausbildungsvertrags.
- 5 Der Schüler/die Schülerin respektiert in seinem/ihrer Verhalten und seinen/ihrer Äußerungen das Prinzip und die Zielsetzung der Ausbildungseinrichtung gemäß deren am Standort einzusehenden Satzung.

- 6 Der Schüler/die Schülerin und die Mitarbeiter haben einander die Pflicht für eine praktikable Situation zu sorgen, in der eine gute Ausbildung in einer geeigneten Umgebung absolviert werden kann.
- 7 Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, sämtliche Verhaltensweisen zu unterlassen, die einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der Einrichtung stören.
- 8 Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, sich an die Regeln zu halten, die ihm/ihr gegenüber am betreffenden Standort gelten. Er/sie hält sich an diese Regeln in den Gebäuden der Einrichtung und dem mit diesen verbundenem Gelände. Die am Standort, an dem der Schüler/die Schülerin zugelassen ist, geltenden Regeln können dem Studienhandbuch des betreffenden Standorts entnommen werden.
- 9 Der Schüler/die Schülerin hat das Recht, Organe und Mitarbeiter aufzufordern, sich an die Regeln zu halten, die ihm/ihr gegenüber am betreffenden Standort gelten.
- 10 Der Schüler/die Schülerin und Mitarbeiter sind einander und allen anderen Personen am Standort zu Respekt verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Sorgfalt gegenüber dem Eigentum der anderen Partei, dem Eigentum von Dritten am Standort und gegenüber den Gütern der Schule einzuhalten.

#### **Artikel 9 Zulassung**

- 1 Die Zulassungskommission des Standorts bestimmt im Auftrag der zuständigen Behörde, wer zur Ausbildungseinrichtung, zu einem bestimmten Institut oder zu einem bestimmten Ausbildungsjahr oder zu einer bestimmten Klasse zugelassen wird. Dies erfolgt anhand der Zulassungsrichtlinie MBO<sup>1</sup>.
- 2 Schüler, die sich vor dem 1. April des Jahres angemeldet haben, in dem die Ausbildung begann und die den gesetzlichen Vorbildungsanforderungen entsprechen und die an den vorgeschriebenen Aufnahmeaktivitäten teilgenommen haben, haben grundsätzlich (sofern nicht besondere Umstände gemäß der Zulassungsverordnung von Aeres MVO vorliegen) einen Zulassungsanspruch zur Ausbildung, für die sie sich angemeldet haben. Ausnahmen sind der Zulassungsrichtlinie zu entnehmen.
- 3 Gegebenenfalls werden für einzelne Schüler ergänzende Vereinbarungen über eine ergänzende Unterstützung im Rahmen des *Wet Passend Onderwijs* [Gesetz über eine geeignete Bildung] getroffen. Vereinbarungen über die Unterstützung werden in einem Anhang zum Ausbildungsvertrag zur Ausführung einer ergänzenden Unterstützung festgelegt. Dieser Anhang wird mit seiner Unterzeichnung ein untrennbarer Teil dieses Ausbildungsvertrags.
- 4 Der Schüler liefert der Einrichtung die erforderlichen Informationen über den (möglichen) ergänzenden Unterstützungsbedarf, damit die Einrichtung diese Unterstützung anbieten kann. Wenn sich zeigt, dass er/sie diese Information verschweigt, wird die ergänzende Unterstützung auch nicht im Anhang zum Ausbildungsvertrag aufgenommen. Die Einrichtung braucht die erforderliche Unterstützung dann auch nicht anzubieten. Wenn sich im Laufe der Ausbildung zeigt, dass der Schüler/die Schülerin einen Unterstützungsbedarf hat, kann die Einrichtung selbst feststellen, ob sie diesem dennoch entgegenkommt.

#### **Artikel 10 Die Erteilung von Unterricht**

- 1 Der Schüler/die Schülerin hat einen Anspruch darauf, dass die Dozenten Anstrengungen unternehmen, einen guten Unterricht zu erteilen.
- 2 Der Schüler/die Schülerin hat einen Anspruch auf einen ausgewogenen Stundenplan.
- 3 Die Arbeitsplätze müssen für den an diesen angebotenen Unterricht geeignet sein.

#### **Artikel 11 Die Teilnahme am Unterricht durch Schüler bzw. Schülerinnen**

- 1 Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, an dem gemäß seinem/ihrem Stundenplan festgelegten Unterricht teilzunehmen, sofern nicht für einen bestimmten Standort eine andere Regelung getroffen wurde. Der Schüler/die Schülerin ist ebenso verpflichtet, an allen anderen Aktivitäten

---

<sup>1</sup> Die Zulassungsrichtlinie von Aeres MBO kann folgender Website entnommen werden: <https://www.aeresmbo.nl/over-aeres-mbo/regelingen-en-statuten>

teilzunehmen, die von der Schule im Rahmen der Ausbildung entwickelt wurden, beispielsweise bei Unterrichtsausfall im Krankheitsfall des Dozenten.

- 2 Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, rechtzeitig, das heißt vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsaktivität, am dazu angegebenen Standort anwesend zu sein.
- 3 Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, sich derart zu verhalten, dass ein ordentlicher Verlauf des Unterrichts möglich ist.
- 4 Ein Schüler/eine Schülerin, der bzw. die den Verlauf des Unterrichts stört, kann durch den Dozenten/die Dozentin verpflichtet werden, den Unterricht zu verlassen und sich bei der Schulleitung zu melden. Zuerst versuchen der Dozent/die Dozentin und der Schüler/die Schülerin, den Konflikt selbst zu lösen.
- 5 In den Pausen und den Freistunden steht es den Schülern frei, in der Schule in den dazu bestimmten Räumen zu bleiben oder das Schulgelände zu verlassen.

#### **Artikel 12 Leistungspflicht des Schülers/der Schülerin**

- 1 Der Schüler bzw. die Schülerin unternimmt die bestmöglichen Anstrengungen, um seine/ihre Ausbildung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgreich abzuschließen. Insbesondere ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet, tatsächlich an den Ausbildungsaktivitäten teilzunehmen, sofern dies nicht aus schwerwiegenden Gründen nicht von ihm/ihr gefordert werden kann.
- 2 Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, die Endprüfung sowie die Klausuren für die Teile der Endprüfung, die zur Ausbildung bzw. dem Teil der Ausbildung gehören (gemäß Vereinbarungen in diesem Vertrag) abzulegen.
- 3 Der Schüler/die Schülerin, der/die beurlaubt wird, ist verpflichtet, die betreffende Ausbildungsaktivität nachzuholen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

#### **Artikel 13 Kosten der Ausbildung**

- 1 Mit der Teilnahme an der Ausbildung sind für den Schüler/die Schülerin die gesetzlich festgelegten Unterrichts- bzw. Kursgebühren bzw. die Schulungsgebühren (auf der Grundlage der maßgeschneiderten Vereinbarungen) für eine sonstige Ausbildung verbunden, die vor Beginn der Ausbildung mit dem Schüler/der Schülerin besprochen werden. Diese Gebühren gehen zulasten des Schülers/der Schülerin.
- 2 Alle sonstigen Kosten sind freiwillige Kosten. Bei diesen freiwilligen Kosten wird folgender Unterschied gemacht zwischen:
  - a. Kosten für Sachen, die Sie als Schüler/Schülerin besitzen müssen, die aber nicht über die Schule angeschafft werden müssen bzw. die nach der Ausbildung noch stets in Ihrem Eigentum als Schüler bleiben.

Sachen, die unter Lernmaterialien und Verbrauchsmaterialien fallen und die im Eigentum des Schülers/der Schülerin im Unterricht obligatorisch sind bzw. die im Besitz des Schülers/der Schülerin bleiben, wie Bücher, ein Taschenrechner, Laptop, Werkzeug, Kopien, Nutzung (Anmietung) der Betriebskleidung, Nutzung (Anmietung) eines Laptops und dergleichen.
  - b. Vollkommen freiwillige Kosten.

Sachen, die unter vollkommen freiwillige Kosten fallen, sind Kosten für eine ergänzende Versicherung, Verbrauchsmaterialien, das Einführungscamp, Exkursionen, Feiern, Projekte, die Anmietung/Leihe eines Schließfachs, ein Schulausweis, Reise- und Aufenthaltskosten des PTC+ oder IPC. Für einige Ausbildungsaktivitäten wird um einen freiwilligen Beitrag (beispielsweise für eine Exkursion) gebeten. Für diese Kosten wird eine separate Vereinbarung zur Schulrechnung geschlossen. Schüler, die diesen freiwilligen Beitrag nicht bezahlen möchten, werden von der Teilnahme dieser Aktivität ausgeschlossen. Ihnen wird eine Ersatzaufgabe von vergleichbarer Qualität angeboten.

Die Anmeldung wird nicht von diesen anderen Kosten abhängig gemacht. Dies befreit den Schüler/die Schülerin nicht von der Pflicht, bei Ausbildungsaktivitäten anwesend zu sein und über die erforderlichen Lernmittel und -materialien für die jeweilige Ausbildungsaktivität zu verfügen.

Die in diesem Zusammenhang gemeinten anderen Kosten werden über ein durch den Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter zu unterschreibendes und

vorzulegendes (digitales) Bestellformular in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann der Schüler/die Schülerin oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter Widerspruch gegen die Gebührenposten auf der Schulrechnung, die dem Schüler/der Schülerin gesendet werden, einlegen.

- 3 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung (Artikel 33 Absatz b bis Absatz g und Absatz i bis l) ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet, die unter Artikel 13.1, falls bestellt, 13.2 genannten Kosten zu bezahlen.
- 4 Die Rückzahlung der Unterrichtsgebühr für das betreffende Schuljahr mit einem Zwölftel für jeden restlichen ganzen Monat bis 1. August kann beim Dienst Uitvoering Onderwijs (DUO) auf Anfrage des Gebührenpflichtigen, ausschließlich erfolgen, wenn die Abmeldung vor dem 1. Mai des Schuljahrs erfolgt ist, im Zusammenhang mit:
  - a. dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Hierbei ist das tatsächliche Enddatum der Ausbildung das Datum auf dem Prüfungszeugnis und das ist das Datum, an dem die Zentrale Prüfungskommission die Prüfbarkeit des Schülers/der Schülerin festgestellt hat;
  - b. der Anmeldung für einen Kurs gemäß Artikel 15, erster Absatz des Durchführungsbeschlusses zum niederländischen Unterrichts- und Kursgebührengesetz 2000 (Les- en cursusgeldwet 2000) und unter der Bedingung, dass die Anmeldung im selben Schuljahr erfolgt;
  - c. dem Todesfall oder der schweren Krankheit des Schülers/der Schülerin;
  - d. per Ministerialbeschluss zu bestimmenden Familienumständen.
- 5 Die Rückzahlung von Kursgebühren kann erfolgen, wenn die Abmeldung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung erfolgt ist. Die Kursgebühr wird für das betreffende Kursjahr auf Anfrage des Gebührenpflichtigen zurückbezahlt, mit einem Zehntel für jeden im Kursjahr verbleibenden Monat, in dem der Kursteilnehmer nicht länger angemeldet ist. Die letzten zwei Monate des Kursjahres werden dabei nicht berücksichtigt. Außerdem wird die Kursgebühr für das betreffende Kursjahr auf Anfrage des Gebührenpflichtigen ganz oder teilweise zurückbezahlt, mit einem Zwölftel für jeden im Kursjahr verbleibenden ganzen Monat, in dem der Kursteilnehmer nicht länger angemeldet ist, wenn die Abmeldung erfolgt ist:
  - a. vor dem ersten Tag, an dem der Unterricht des Kursjahrs beginnt,
  - b. im Zusammenhang mit der Anmeldung bei einer Tagesschule, sofern die Anmeldung in dem betreffenden Kursjahr erfolgt,
  - c. aufgrund des Todesfalls oder einer schwerwiegenden Krankheit des Kursteilnehmers, zur Beurteilung der zuständigen Behörde,
  - d. aufgrund besonderer, per Ministerialerlass zu bestimmender Familienumstände.
- 6 Eine Rückzahlung von Schulungskosten (OVO) erfolgt nicht.

#### **Artikel 14 Schülerberatung und mit einer verbindlichen Schülerberatung verbundene Konsequenzen**

- 1 Die Standortleitung äußert im Auftrag der zuständigen Behörde allen Schülern gegenüber innerhalb des ersten Jahrs nach Beginn der Ausbildung eine Empfehlung über die Weiterführung der Ausbildung. In einer Zugangsausbildung angemeldete Schüler erhalten diese Empfehlung innerhalb von 3 bis 4 Monaten nach dem Beginn der Ausbildung. Die Schüler, die für eine Ausbildung des Niveaus 2, 3 oder 4 angemeldet sind, erhalten innerhalb von 9 bis 12 Monaten nach Beginn der Ausbildung eine Empfehlung über die Weiterführung der Ausbildung. Eine negative Empfehlung wird schriftlich geäußert und vor einer vorherigen schriftlichen Warnung ausgesprochen.
- 2 Mit der Studienempfehlung gemäß dem ersten Absatz kann eine verbindliche Ablehnung verbunden sein. Das bedeutet, dass der Schüler/die Schülerin nicht länger für dieselbe Ausbildung innerhalb der Einrichtung angemeldet ist (verbindliche negative Studienempfehlung) und dass der Ausbildungsvertrag aufgelöst wird.
- 3 Eine verbindliche negative Studienempfehlung gemäß Artikel 14 Absatz 2 kann geäußert werden, wenn der Schüler/die Schülerin nach der Beurteilung der Standortleitung unter Berücksichtigung seiner/ihrer persönlichen Umstände unzureichende Fortschritte in der Ausbildung gemacht hat. Zur Bestimmung, ob ein Schüler/eine Schülerin unzureichende Fortschritte gemacht hat, nutzt die Standortleitung Übergangsnormen.

- 4 Wenn ein Schüler/eine Schülerin mit der verbindlichen negativen Studienempfehlung nicht einverstanden ist, kann er/sie gegen diese Empfehlung innerhalb von zwei Wochen nach der Äußerung der verbindlichen negativen Studienempfehlung bei der Kommission ein Rechtsmittel im Zusammenhang mit Endprüfungen einlegen.

#### **Artikel 15 Abwesenheit des Schülers/der Schülerin im Krankheitsfall**

- 1 Wenn der Schüler/die Schülerin im Krankheitsfall verhindert ist, an den Ausbildungsaktivitäten teilzunehmen, muss er/sie dies schnellstmöglich anzeigen, aber spätestens am Ausfalltag wegen Krankheit vor 9:00 Uhr gegenüber der Einrichtung einer dazu angewiesenen Person melden.
- 2 Bei einer wiederholten Krankheitsmeldung oder einer lang anhaltenden Krankheit kann die Einrichtung vom Schüler/von der Schülerin verlangen, einen Nachweis vom Arzt vorzulegen, der wiedergibt, dass er/sie im Krankheitsfall nicht in der Lage ist, dem Unterricht beizuwohnen.
- 3 Bei einer wiederholten Krankheitsmeldung oder einer lang anhaltenden Krankheit können die Einrichtung und der Schüler/die Schülerin auf der Grundlage einer gemeinsamen Rücksprache und gemeinsamer Anstrengungen ein Nachholprogramm vereinbaren.

#### **Artikel 16 Abwesenheit des Schülers/der Schülerin aus sonstigen Gründen**

- 1 Wenn der Schüler/die Schülerin aus einem sonstigen Grund als Krankheit verhindert ist, an einer im Stundenplan angegebenen Ausbildungsaktivität teilzunehmen, ist er/sie verpflichtet, bei der Leitung der Einrichtung bzw. einer von dieser dazu angewiesenen Person unter Angabe der Gründe eine Beurlaubung zu beantragen und dies spätestens zwei Werktage vor der betreffenden Ausbildungsaktivität.
- 2 Diese Beurlaubung wird nur gewährt, wenn die Anwesenheit des Schülers/der Schülerin unter Berücksichtigung der angegebenen Gründe vernünftigerweise nicht vom Schüler/von der Schülerin verlangt werden kann.
- 3 Der Schüler/die Schülerin, der/die beurlaubt wird, ist verpflichtet, die betreffende Ausbildungsaktivität nachzuholen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4 Dem Schüler/der Schülerin, der/die Mitglied des *Centrale Studentenraad* [Zentraler Schülerrat] ist, wird von der Praktikum anbietenden Organisation die Möglichkeit geboten, an den Versammlungen des Centrale Studentenraad teilzunehmen. Die gelegentliche Teilnahme der Aktivitäten des Centrale Studentenraad durch den Schüler/die Schülerin wird in Rücksprache mit der Praktikum anbietenden Organisation vereinbart.

#### **Artikel 17 Kontrolle (längerer) Abwesenheit**

- 1 Wenn der Schüler/die Schülerin in den Anwendungsbereich des *Wet op de studiefinanciering* [niederl. Gesetz zur Studienfinanzierung] bzw. dessen Nachfolger fällt, stellt die Einrichtung fest, ob der Schüler/die Schülerin während eines aufeinanderfolgenden Zeitraums von mindestens 5 Wochen ohne guten Grund nicht am Unterricht teilgenommen hat. Die Einrichtung ist verpflichtet, dies in Kenntnis zu nehmen und DUO gemäß den in Artikel 8.1.7 WEB genannten Bedingungen zu melden.
- 2 Wenn der Schüler/die Schülerin in Bezug auf die Anwendbarkeit des Leerplichtwet ohne gültigen Grund mehr als 16 Unterrichts- bzw. Praktikumsstunden in einem Zeitraum von vier Wochen versäumt, meldet die Einrichtung dieses Versäumnis über den digitalen Schalter von DUO. Der Schulpflichtbeamte bzw. *RMC* [Regionaler Melde- und Koordinations-]-Funktionär nimmt die Meldung dann entgegen.
- 3 Schüler, die älter als 18 Jahre alt sind und noch keine Startqualifikation haben, werden gemäß denselben Fristen als schulpflichtige Schüler beim *Digitaal Verzuimloket* [digitaler Versäumnisschalter] von DUO gemeldet.

### **Artikel 18 Prüfung**

Für die Ausbildungsprogramme des MBO ist die Prüfungsordnung in der Onderwijs- en Examenregeling (OER)<sup>2</sup> der Stichting Aeres Groep, Institut Aeres MBO, festgelegt.

### **Artikel 19 Rauchen in der Schule**

In den Schulgebäuden darf nicht geraucht werden.

### **Artikel 20 Alkohol und Drogen**

- 1 Der Schüler/die Schülerin darf in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände keine Drogen bzw. alkoholischen Getränke bei sich tragen oder konsumieren. Bei besonderen Gelegenheiten kann die Schulleitung dem Schüler/der Schülerin über 18 Jahren eine Zustimmung zum Genuss von schwach alkoholischen Getränken gewähren.
- 2 Drogen bzw. Alkohol im Besitz zu haben, unter deren Einfluss gestanden haben, mit diesen zu handeln bzw. diese zu konsumieren, kann zu einer sofortigen Suspendierung und einer anschließend endgültigen Entlassung von der Schule führen.
- 3 Der Schüler/die Schülerin darf in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände keine Waffen oder Feuerwerkskörper bei sich tragen.

### **Artikel 21 Meinungsfreiheit**

- 1 Der Schüler/die Schülerin kann seine/ihre Meinung frei äußern, sofern dies nicht dem ordnungsgemäßen Verlauf des Unterrichts und der Hausordnung der Schule zuwiderläuft.
- 2 Der Schüler/die Schülerin muss die Meinung von Mitschülern und die von anderen respektieren. Äußerungen, die eine diskriminierende oder beleidigende Natur aufweisen, sind nicht erlaubt. Wenn eine Diskriminierung oder Beleidigung vorliegt, kann die Standortleitung geeignete Maßnahmen treffen.
- 3 Wenn sich dazu angewiesene Anschlagbretter in der Schule befinden, kann der Schüler/die Schülerin an diesem Mitteilungen, die für Schüler von Interesse sind, aufhängen, sofern diese nicht dem Prinzip oder der Zielsetzung der Schule zuwiderlaufen und sofern diese nicht diskriminierender oder beleidigender Natur sind. Die Standortleitung bestimmt, wann ihre vorherige Zustimmung in diesem Rahmen erforderlich ist.

### **Artikel 22 Versammlungsfreiheit**

- 1 Die Versammlungsfreiheit wird von jedem respektiert.
- 2 Der Schüler/die Schülerin kann bei der Standortleitung beantragen, einen Raum für Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, die sich auf den Unterricht innerhalb der vom Standort gegebenen Möglichkeiten beziehen.
- 3 Die Nutzung von Anlagen (beispielsweise Computern, Videos, Ausrüstung) ist nur nach einer Zustimmung des für die betreffenden Anlagen verantwortlichen Mitarbeiters möglich.

### **Artikel 23 Schüleranmeldung**

- 1 Von dem Schüler/der Schülerin wurden die Schuldaten registriert. Diese Daten müssen korrekt sein. Der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin, und bei dessen/deren Minderjährigkeit auch sein/ihr gesetzlicher Vertreter, haben ein Auskunftsrecht zu diesen Daten und können sie, falls erforderlich, ändern oder berichtigen.
- 2 Die Daten des Schülers/der Schülerin sind nur denjenigen zugänglich, die zu diesem Zweck vom *College van Bestuur* [Schulrat] dazu die Zustimmung erhalten haben, wie die Mitglieder der

---

<sup>2</sup> Ab dem 1. August 2014 gilt die folgende Bestimmung gemäß Artikel 7.4.8. Absatz 2 des WEB: „Die zuständige Behörde legt die Beschreibung des Ausbildungsprogramms unter Angabe der Anzahl der betreuten Unterrichtsstunden gemäß Artikel 7.2.7 pro Programmbestandteil pro Schuljahr und der Anzahl der vollen Stunden an berufspraktischer Ausbildung pro Schuljahr sowie die Regelungen mit Bezug auf die Endprüfung rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung in der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Einrichtung fest und sorgt dafür, dass Schüler umfassend und rechtzeitig über das Ausbildungsprogramm, Prüfungen und das Betreuungsangebot für behinderte Schüler, die einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, informiert werden.“

Standortleitung, der Dekane, der Mentoren, der Dozenten des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin und den Verwaltungsmitarbeitern.

- 3 Die Daten werden Dritten nur in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen offengelegt, wenn dies im Interesse der Ausbildung des betroffenen Schülers/der Schülerin ist, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht oder mit Zustimmung des betroffenen Schülers/der Schülerin und bei seiner/ihrer Minderjährigkeit auch von seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter.

#### **Artikel 24 Disziplinarmaßnahmen**

- 1 Dem Schüler/der Schülerin, der bzw. die den in der Schule geltenden Regeln nicht entspricht, können Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden. Dabei handelt es sich um Disziplinarmaßnahmen, die ausschließlich von der Standortleitung verhängt werden können:
  - Suspendierung;
  - Entlassung.
- 2 Disziplinarmaßnahmen, die von der Standortleitung oder durch sonstige Mitarbeiter auferlegt werden können:
  - Ausführung von Strafarbeit;
  - Entfernung aus dem Unterricht;
  - Nachsitzen;
  - Nachholen verpasster Unterrichtsstunden;
  - Aufräumen von entstandenem Durcheinander;
  - Ausführung von Diensten zum Allgemeinwohl;
  - sonstige Maßnahmen mit einem pädagogischen Ziel.
- 3 Bei der Auferlegung einer Maßnahme muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Ernst des Anlasses zur Auferlegung der Maßnahme und dem Schweregrad der Maßnahme bestehen.
- 4 Wenn ein Schüler/eine Schülerin der Ansicht ist, dass eine Maßnahme des Dozenten zu Unrecht auferlegt wurde, kann er/sie dies der Standortleitung zur Beurteilung vorlegen.

#### **Artikel 25 Entlassung eines Schülers/einer Schülerin aus dem Unterricht bzw. der Ausbildungsaktivität**

- 1 Ein Schüler/eine Schülerin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Verlauf des Unterrichts stört, ist verpflichtet, den Unterricht zu verlassen, sobald der Dozent er/sie dazu auffordert.
- 2 Ein Mitarbeiter der Einrichtung kann den Schüler/die Schülerin aus der Ausbildungsaktivität entlassen, wenn diese/r eine Ausbildungsaktivität seinem Urteil nach stört.

#### **Artikel 26 Suspendierung und endgültige Entlassung eines Schülers/einer Schülerin**

- 1 Der Schüler/die Schülerin kann vom Standortleiter suspendiert bzw. endgültig von der Schule entlassen werden, wenn er/sie:
  - a. wiederholt die in der Schule geltenden Regeln verletzt, nachdem er/sie bereits schriftlich verwarnet und auf die möglichen Konsequenzen seiner/ihrer Handlungen oder Unterlassungen verwiesen wurde;
  - b. sich schwerwiegendem Fehlverhalten schuldig gemacht hat.
- 2 Ein Schüler/eine Schülerin kann nicht im Laufe eines Schuljahrs aufgrund unzureichender Ergebnisse entlassen werden, sofern nicht Artikel 14 Absatz 3 anwendbar ist.

#### **Artikel 27 Suspendierungsverfahren eines Schülers/einer Schülerin**

- 1 Ein Suspendierungsbeschluss wird vom Standortleiter gefasst.
- 2 Bevor ein Beschluss im Zusammenhang mit einer Suspendierung gefasst werden kann, wird der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin gehört.
- 3 Sollte beschlossen werden, dass der Schüler/die Schülerin suspendiert wird, dann wird die Suspendierungsfrist festgelegt. Die Schule kann den Schüler/die Schülerin mit sofortiger Wirkung für höchstens fünf Schultage suspendieren.
- 4 Der Standortleiter kann die Suspendierung einmal um höchstens fünf Schultage verlängern, wenn dazu Anlass besteht.

- 5 Der Schüler/die Schülerin kann innerhalb von fünf Werktagen nach der Auferlegung der Suspendierung seine Reaktion der Schule schriftlich mitteilen.
- 6 Wenn ein Schüler/eine Schülerin mit sofortiger Wirkung suspendiert wird, wird am ersten Tag nach der Suspendierung mit ihm/ihr bzw. bei seiner/ihrer Minderjährigkeit mit den Eltern/Betreuern oder gesetzlichen Vertretern telefonisch Kontakt aufgenommen.
- 7 Bei dem Verdacht einer Straftat wird die Polizei benachrichtigt.
- 8 Der Suspendierungsbeschluss wird per Einschreiben und unter Angabe der Gründe, des Startdatums und der Dauer der Suspendierung dem Schüler/der Schülerin und bei seiner/ihrer Minderjährigkeit auch seinen/ihren Eltern/Betreuern oder gesetzlichen Vertretern mitgeteilt.
- 9 Wenn der Schüler/die Schülerin bereits über 18 Jahre alt ist, erhalten die Eltern/Betreuer das Schreiben gemäß Artikel 8 nur, wenn der Schüler/die Schülerin diesem zustimmt.
- 10 Im Suspendierungsbeschluss wird angegeben, dass die Möglichkeit der Einreichung eines Widerspruchs vorliegt.
- 11 Eine Kopie des Suspendierungsbeschlusses wird in der Schülerakte aufbewahrt.
- 12 Eine Kopie des Suspendierungsbeschlusses wird an den Allgemeinen Leiter versandt.
- 13 Die Schule sorgt für geeignete Hausaufgaben für den Schüler/die Schülerin für die Dauer der Suspendierung.
- 14 Dem Schüler/der Schülerin wird die Möglichkeit gegeben, (nachträglich) Klausuren abzulegen, die im Suspendierungszeitraum verpasst wurden.
- 15 Suspendierungen, die mehrere Tage betreffen, können ein Verfahren zur Entlassung auslösen.

#### **Artikel 28 Verfahren einer endgültigen Entlassung eines Schülers/einer Schülerin**

- 1 Das Verfahren zur Entlassung beginnt mit dem Vorhaben zur Entlassung.
- 2 Über ein Vorhaben zur Entlassung wird vom Standortleiter nach Rücksprache mit dem allgemeinen Direktor beschlossen.
- 3 Der Standortleiter meldet ein Vorhaben zur Entlassung dem allgemeinen Direktor.
- 4 Im Laufe des Entlassungsverfahrens kann der Schüler/die Schülerin suspendiert werden.
- 5 Der Standortleiter teilt das Vorhaben zur Entlassung per Einschreiben und unter Angabe der Gründe auch dem Schüler/der Schülerin und seinen/ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern mit. Wenn der Schüler/die Schülerin außerdem suspendiert wird, wird dies ebenso in dem Schreiben angegeben.
- 6 In dem Schreiben gemäß Artikel 28 Absatz 5 werden der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter dazu eingeladen, über das Vorhaben zur Entlassung gehört zu werden.
- 7 Der Standortleiter fasst einen endgültigen Beschluss über die Entlassung nach der Genehmigung des allgemeinen Direktors. Der endgültige Beschluss basiert auf ergänzenden Informationen und Argumenten des Schülers/der Schülerin und gegebenenfalls von seinen/ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern und sonstigen Parteien.
- 8 Der endgültige Beschluss über die Entlassung wird per Einschreiben von dem Standortleiter dem Schüler/der Schülerin und seinen/ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern zur Kenntnis gebracht. Im Beschluss wird angegeben, dass die Möglichkeit der Einreichung eines Widerspruchs vorliegt.
- 9 Wenn der Schüler/die Schülerin bereits über 18 Jahre alt ist, erhalten die Eltern/gesetzlichen Vertreter das Schreiben gemäß Artikel 28 Absatz 5 und 8 nur, wenn der Schüler/die Schülerin dem zustimmt.
- 10 Kopien der Beschlüsse werden in der Schülerakte aufbewahrt.
- 11 Eine endgültige Entlassung eines Schülers/einer Schülerin, für die das *Leerplichtwet* [niederl. Gesetz über die Schulpflicht] gilt, erfolgt nicht, wenn eine andere Schule/Einrichtung bereit ist, den Schüler/die Schülerin zuzulassen.
- 12 Artikel 28 Absatz 11 gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass innerhalb von 8 Wochen erfolgreich nach einer Schule/Einrichtung gesucht wurde, in welcher der Schüler/die Schülerin zugelassen werden kann.
- 13 Die endgültige Entlassung des Schülers/der Schülerin, für welche das *Leerplichtwet* gilt, wird der Gemeinde gemeldet, in welcher der Schüler/die Schülerin gemeldet ist.

- 14 Die endgültige Entlassung eines Schülers/einer Schülerin, der/die das Alter von 23 Jahren noch nicht erreicht hat, nicht über eine Startqualifikation verfügt und für den/die das Leerplichtwet nicht mehr gilt, wird der Gemeinde gemeldet, in welcher der Schüler/die Schülerin gemeldet ist.

#### **Artikel 29 Unvorhergesehene Fälle**

In den Fällen, die dieser Vertrag nicht vorsieht und sofern Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin betroffen sind, fasst die Standortleitung bzw. das College van Bestuur einen Beschluss.

#### **Artikel 30 Dokumente**

- 1 Der Schüler/die Schülerin erklärt, das ihm/ihr der Inhalt der *Onderwijs- en Examensregeling* [Ausbildungs- und Prüfungsordnung] (OER) der Stichting Aeres Groep, Institut Aeres MBO, bekannt ist.
- 2 Schließlich erklären der Schüler/die Schülerin und im vorliegenden Fall sein/ihr gesetzlicher Vertreter, dass er/sie die Dokumente, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird bzw. die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind, erhalten bzw. von diesen Kenntnis genommen zu haben.

## Sonstige Bestimmungen des Vertrags

#### **Artikel 31 Berufspraktische Ausbildung**

Ein Teil der Ausbildung ist die berufspraktische Ausbildung. Vereinbarungen über die berufspraktische Ausbildung werden in (einem) separaten (Berufs-)Praktikumsvertra(e)g(en) zwischen der Einrichtung, dem Schüler/der Schülerin und dem Betrieb bzw. der Organisation, der bzw. die für die berufspraktische Ausbildung sorgt.

#### **Artikel 32 Inhalt und Ausrichtung der Ausbildung und des Prüfangebots**

Der Schüler/die Schülerin konnte zur Information des Inhalts und der Ausrichtung der Ausbildung und der Prüfungsmaßnahmen vernünftigerweise die *Onderwijs- en Examensregeling* (OER) zur Kenntnis nehmen.

#### **Artikel 33 Beendigung des Vertrags**

Dieser Vertrag und damit die Anmeldung des Schülers/der Schülerin endet:

- a. durch den Ablauf der Laufzeit, für die dieser Vertrag gilt. Für den Ausbildungsvertrag gilt eine Verlängerungsklausel für Schüler, die ein Abschlusszeugnis nach dem auf dem Ausbildungsvertrag angegebenen Enddatum erhalten.  
Das bedeutet, dass für den Fall, dass ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre Ausbildung bzw. einen Teil der Ausbildung, auf den sich der Vertrag bezieht, noch nicht am Enddatum des Vertrags abgeschlossen hat, der Vertrag bis zum Zeitpunkt der Vollendung der spezifischen Ausbildung (oder eines Teils der Ausbildung) durch den Schüler/die Schülerin in Kraft bleibt, aber spätestens bis zum ersten Stichtag (1. Oktober);
- b. wenn der Schüler/die Schülerin die Ausbildung mit einem Abschlusszeugnis bzw. Zertifikat der Einrichtung abschließt;
- c. wenn der Schüler/die Schülerin die Einrichtung innerhalb der Frist, die Gegenstand dieses Vertrags ist, nicht auf eine wiederholte schriftliche Aufforderung der Einrichtung reagiert und auf eigene Initiative die Einrichtung eindeutig verlassen hat. Unbeschadet der darauffolgenden Beendigung des Vertrags besteht die Pflicht des Schülers/der Schülerin weiterhin, die in Artikel 13 genannten Gebühren vollständig zu zahlen;
- d. durch die endgültige Entlassung des Schülers/der Schülerin der Einrichtung. Unbeschadet der darauffolgenden Beendigung des Vertrags besteht die Pflicht des Schülers/der Schülerin weiterhin, die in Artikel 13 genannten Gebühren vollständig zu zahlen;
- e. Im gegenseitigen Einvernehmen des Schülers/der Schülerin und der Einrichtung, nachdem dies von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurde;
- f. durch den Todesfall des Schülers/der Schülerin;
- g. sofern die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Bestimmungen gelten;

- h. falls es der Einrichtung durch nachweisbare höhere Gewalt nicht mehr möglich ist, die Ausbildung anzubieten.
- i. in dem in Artikel 8.1.1 Absatz 1a WEB genannten Fall durch sofortige Auflösung.
- j. sofern der Praktikumsvertrag im Falle eines berufsbegleitenden Lernwegs nicht vollständig unterzeichnet vor dem 31. Dezember des Jahres der Anmeldung der Einrichtung vorliegt. Unbeschadet der darauffolgenden Beendigung des Ausbildungsvertrags besteht die Pflicht des Schülers/der Schülerin weiterhin, die in Artikel 13 genannten Gebühren vollständig zu zahlen.
- k. nach Empfehlung der *Centrale Examenscommissie* [zentrale Prüfungskommission] infolge eines Verhaltens, das der beruflichen Einstellung gemäß Artikel 8.1.7b WEB zuwiderläuft.
- l. wenn sich während der Ausbildung zeigt, dass der Schüler/die Schülerin keine *VOG-Erklärung* [Führungszeugnis] erhält, wodurch es nicht möglich ist, die BPV zu absolvieren, da in der spezifischen Branche ein VOG erforderlich ist.

#### **Artikel 34 Neuer Vertrag**

- 1 Wenn sich herausstellt, dass der Schüler/die Schülerin innerhalb der vorgeschriebenen (und vereinbarten) Zeit die Ausbildung nicht erfolgreich abschließen kann bzw. hätte abschließen können, können der Schüler/die Schülerin und die Einrichtung ein neues Ausbildungsprogramm vereinbaren. Zu diesem Zweck wird erneut ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 2 Wenn ein Schüler/eine Schülerin, der bzw. die eine Ausbildung an der Schule erfolgreich abgeschlossen hat bzw. aus anderen Gründen die Schule verlassen hat, den Beschluss fasst, eine neue Ausbildung an der Schule zu absolvieren, wird ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen.

#### **Artikel 35 Inkrafttreten des Ausbildungsvertrags**

- 1 Dieser Ausbildungsvertrags tritt zwei Wochen nach der Unterzeichnung durch den Schüler/die Schülerin in Kraft und wird grundsätzlich für die auf dem Ausbildungsblatt angegebene Dauer der Ausbildung geschlossen.
- 2 In dieser Frist von zwei Wochen wird es dem Schüler/der Schülerin ermöglicht, den Ausbildungsvertrag zu studieren und einseitig zu kündigen, ohne dafür zu haften. Die Kündigung erfolgt schriftlich und muss an den unter „Unterzeichnete“ auf dem Ausbildungsblatt dieses Vertrags genannten rechtsgültigen Vertreter der Einrichtung adressiert werden.

#### **Artikel 36 Haftung**

- 1 Das College van Bestuur übernimmt keine gesetzliche Haftung für Schäden, die außerhalb seiner Verantwortlichkeit an Eigentum von Schülern verursacht werden. Das College van Bestuur übernimmt keine gesetzliche Haftung für den Verlust von Eigentum von Schülern, das in bzw. bei der Schule oder während der Schulzeit verloren gegangen ist.
- 2 Wenn ein Schüler/eine Schülerin am Schulgebäude, an den Lernmitteln, die sich in diesem befinden bzw. an sonstigem Eigentum des College van Bestuur oder an sonstigen, unter der Verwaltung des College van Bestuur stehenden Sachen Schaden verursacht, wird der Schaden auf Kosten des Schülers/der Schülerin, der bzw. die den Schaden verursacht hat bzw. bei seiner bzw. ihrer Minderjährigkeit auf Kosten von seinem bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter behoben. Wenn ein minderjähriger Schüler/eine minderjährige Schülerin für Schäden verantwortlich ist, macht die Schule den gesetzlichen Vertreter für diese haftbar.
- 3 Das College van Bestuur kan Vorschriften erlassen, die den Schaden an bzw. den Verlust von Eigentum soweit wie möglich vermeiden.

#### **Artikel 37 Widerspruch und Rechtsmittel gegen Beschlüsse**

- 1 Wenn eine der Parteien des Vertrags der Auffassung ist, dass die Regelungen aus dem Vertrag inkorrekt bzw. fahrlässig angewandt werden, muss er/sie zuerst die entstandene Streitigkeit mit der betroffenen Person, mit der die Streitigkeit entstanden ist, zu lösen versuchen.
- 2 Der Schüler/die Schülerin und bei seiner bzw. ihrer Minderjährigkeit auch sein/ihr gesetzlicher Vertreter kann gegen Beschlüsse Widerspruch einlegen, die von oder im Auftrag der zuständigen Behörde gefasst wurden und auf der Anwendung der Ausbildungsvereinbarung und der

- Praktikumsvereinbarung basieren bzw. im Zusammenhang mit diesen ihre Grundlage finden. Ein Widerspruch muss bei dem Loket Rechtsbescherming MBO eingelegt werden.
- 3 Der Schüler/die Schülerin und bei seiner bzw. ihrer Minderjährigkeit auch sein/ihr gesetzlicher Vertreter kann gegen Beschlüsse, die von oder im Auftrag der zuständigen Behörde gefasst wurden und auf der Anwendung der Unterrichts- bzw. Prüfungsordnung(en) basieren bzw. im Zusammenhang mit diesen ihre Grundlage finden und gegen Beschlüsse der Prüfungskommission bzw. der Prüfer Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch muss bei der Centrale Examencommissie eingelegt werden, bevor ein Rechtsmittel bei der Commissie van Beroep van Examens eingelegt werden kann. Das muss gemäß dem Reglement beroep examinering Aeres MBO erfolgen.
  - 4 Einem Beschluss kann die Weigerung, einen Beschluss zu fassen, sowie die verspätete Beschlussfassung, gleichgestellt werden.

### **Artikel 38 Klagen**

Der Schüler/die Schülerin hat außerdem die Möglichkeit, ein Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ein Rechtsmittel bezieht sich auf Verhaltensweisen und Beschlüsse sowie die Unterlassung von Verhaltensweisen und der mangelnden Fassung von Beschlüssen des Angeklagten. Klagen können sich beispielsweise auf sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Aggression, Gewalt und Mobbing beziehen. Ein Rechtsmittel wird beim Loket Rechtsbescherming MBO aufgrund des „Klageverfahrens für ein sicheres Schulklima“ eingereicht, das über die Website von Aeres MBO erhältlich ist<sup>3</sup>.

### **Artikel 39 Hausordnung**

Sollte es bei einem Standort ergänzende Regelungen geben, dann sind diese Bestandteil dieses Vertrags. Diese Regelungen sind im Studienhandbuch des jeweiligen Standorts zu finden.

### **Artikel 40 Schlussbestimmung**

- 1 Über die Fälle, die nicht in diesem Vertrag geregelt sind, fasst die Ausbildungseinrichtung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. der Schülerin einen Beschluss.
- 2 Sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht vorgelegt.
- 3 Für den Vertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht.

## **Glossar zum Vertrag**

In dem Ausbildungsvertrag wird unter den nachstehenden Begriffen Folgendes verstanden:

BBL:	Berufsbegleitender Lernweg;
BOL:	Berufsausbildender Lernweg;
College van Bestuur:	das <i>College van Bestuur</i> [der Schulrat] hat unter der delegierten Verantwortung der zuständigen Behörde die Leitung der Ausbildungseinrichtung;
Commissie van Beroep:	die Kommission, die über ein von dem Schüler/der Schülerin eingelegtes Rechtsmittel urteilt.;
Schüler/Schülerin:	jeder Schüler, der bei der Einrichtung angemeldet ist;
Dozenten:	Mitarbeiter mit einem Ausbildungsauftrag;
Kombinierter Lernweg:	eine Ausbildung, die aus einer Kombination aus einem BBL- und einem BOL-Lernweg im Verlauf der Ausbildung besteht
Inspektor:	der Inspektor der Ausbildung;
Standortleitung:	der Standortleiter und seine Vertreter;
Hausordnung:	Kompendium an Regeln über die Rechte und Pflichten der Personen und Organe, die der Schulgemeinschaft angehören;
Minderjährige/r Schüler/in:	der Schüler/die Schülerin, der/die das Alter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags noch nicht erreicht hat;

<sup>3</sup> Das Klageverfahren für ein sicheres Schulklima ist zu finden unter <https://www.aeresmbo.nl/over-aeres-mbo/regelingen-en-statuten>

Ausbildungseinrichtung:	die Stichting Aeres, Institut Aeres MBO;
OVO:	Sonstige Ausbildung;
Mitarbeiter:	die mit der Einrichtung verbundenen Mitarbeiter;
WEB:	<i>Wet Educatie en Beroepsonderwijs</i> [Bildungs- und Berufsausbildungsgesetz];
Gesetzlicher Vertreter:	der Elternteil, die Eltern, der Vormund oder der Betreuer des Schülers/der Schülerin.

## Verweise auf Dokumente

Auf der Website<sup>4</sup> von Aeres MBO werden alle Regelungen und Satzungen von Aeres MBO beschrieben, wozu Folgende gehören:

- Schülersatzung;
- Meldekodex häusliche Gewalt und Kindermisshandlung;
- Protokoll zu Social Media;
- Protokoll zur Suspendierung und Entlassung;
- Antimobbing-Protokoll;
- Protokoll zur Informationsbeschaffung zu geschiedenen Eltern;
- Protokoll zur Medikamentenversorgung und medizinischer Behandlung.

---

<sup>4</sup> <https://www.aeresmbo.nl/over-aeres-mbo/regelingen-en-statuten>

# Bijvoegsel 1 Verfahren zur Teilzahlung von Kursgebühren des MBO-berufsbegleitenden Lernwegs

Schüler, die am 1. August eines Schuljahres über 18 Jahre alt sind (MBO BOL und BBL) bezahlen selbst einen Teil der Schulgebühren in Form von Unterrichts- oder Kursgebühren (staatliche Fördergelder). MBO-BOL-Schüler bezahlen die Unterrichtsgebühr an DUO. Die BBL-Schüler bezahlen ihre Kursgebühr direkt an die Einrichtung. Dieses Memo betrifft die Fakturierung und mögliche Gutschrift von Kursgebühren von MBO-BBL-Schülern (18+).

## Fakturierung

Im „Uitvoeringsbesluit\_Les-\_en\_cursusgeldwet\_2000<sup>5</sup>“ wird beschrieben, wie Kursgebühren eingezogen werden. In Artikel 12 steht:

*„Für einen Kursteilnehmer, der im Laufe des Kursjahrs angemeldet wird, wird die Kursgebühr um ein Zwölftel für jeden in diesem Kursjahr bereits verstrichenen Monat reduziert (berechnet ab dem 1. August des betreffenden Kursjahrs)“.*

### Beispiel 1:

Ein Kursteilnehmer meldet sich am 1. September an; der erste Unterrichtstag ist am 2. September. In Bezug auf den 1. August (Beginn des Kursjahrs) ist bereits 1 Monat verstrichen. Der Kursteilnehmer braucht daher nur 11/12 der Kursgebühren bezahlen.

### Beispiel 2:

Das Kursjahr beginnt am 1. August und der Schüler/die Schülerin meldet sich am Freitag, den 29. August, an. Es ist seit Beginn des Kursjahrs kein Monat verstrichen, weshalb der Schüler/die Schülerin die vollständige Kursgebühr bezahlt.

### Beispiel 3:

Ein Schüler/eine Schülerin ist am 2. August 1995 geboren und meldet sich für einen BBL-Kurs am 1. Dezember 2013 an. Der Schüler/die Schülerin braucht keine Kursgebühr zu bezahlen, weil der Schüler/die Schülerin zu Beginn des Kursjahrs (1. August) noch keine 18 Jahre alt ist.

## Rückzahlung der Kursgebühr (BBL) (staatliche Förderung)

Darüber hinaus wird in Artikel 14 Absatz 2 der Durchführungsbestimmung zum Les- en Cursusgeldwet 2000 angegeben, dass die Kursgebühr **rückerstattet** werden muss, wenn die Abmeldung erfolgt ist:

- 1 vor dem ersten Tag, an dem der Unterricht des Kursjahrs beginnt,
- 2 im Zusammenhang mit der Anmeldung bei einer Tagesschule, sofern die Anmeldung in dem betreffenden Kursjahr erfolgt,
- 3 aufgrund des Todesfalls oder einer schwerwiegenden Krankheit des Kursteilnehmers, zur Beurteilung der zuständigen Behörde, oder
- 4 aufgrund besonderer, per Ministerialerlass zu bestimmender Familienumstände.
- 5 aufgrund eines guten Abschlusses der Ausbildung wird die Kursgebühr für das betreffende Kursjahr auf Anfrage des Gebührenpflichtigen zurückbezahlt, mit einem Zehntel für jeden im Kursjahr verbleibenden Monat, in dem der Kursteilnehmer nicht länger angemeldet ist. Die letzten zwei Monate (Juni und Juli) des Kursjahres werden dabei nicht berücksichtigt.

In allen anderen Fällen gibt es keine Möglichkeit zur Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt nur auf Antrag des Schülers/der Schülerin.

### Beispiel 4:

Ein Schüler/eine Schülerin erhält am 1. Mai sein Abschlusszeugnis. Der Kursteilnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung. Das Kursjahr beginnt am 1. August. Am 1. Mai sind also 9 Monate und ein Tag verstrichen. Vom Mai ist ein Tag verstrichen und es ist daher keine Rede mehr von einem ganzen verbleibenden Monat. Die letzten zwei Monate werden für die Gutschrift nicht berücksichtigt.

---

<sup>5</sup> Uitvoeringsbesluit Les- en cursusgeldwet 2000

**Beispiel 5:**

Ein Schüler/eine Schülerin wechselt am 5. November zu einer BOL-Ausbildung an einer anderen Schule. Der Schüler/die Schülerin hat einen Anspruch auf Rückerstattung von sechs Zehnteln der Kursgebühren (Beginn am 1. August, drei Monate sind seither verstrichen und der 4. Monat hat bereits begonnen und die Kursgebühr wird nur in den ersten zehn Monaten zurückgezahlt. **Kontrollieren Sie, ob der Schüler/die Schülerin die Kursgebühr bereits bezahlt hat!**

**Beispiel 6:**

Wenn sich ein Schüler/eine Schülerin abmeldet, bevor die Anmeldung in Rechnung gestellt wurde, kann sofort der korrekte Betrag in Rechnung gestellt werden. Einem Schüler/einer Schülerin, der bzw. die am 1. August angemeldet und (aufgrund einer der fünf Gründe zur Rückerstattung der Kursgebühr für BBL-Ausbildungen) bereits am 1. Oktober abgemeldet ist, ihm bzw. ihr jedoch noch keine Rechnung ausgestellt wurde, berechnen Sie 2/10. Es sind dann nämlich zwei Monate verstrichen und es wird ein Zehntel für jeden im Kursjahr verbleibenden (ganzen) Monat berechnet, in dem der Kursteilnehmer nicht mehr angemeldet sein wird. Die letzten zwei Monate (Juni und Juli) des Kursjahres werden dabei nicht berücksichtigt.

**Beispiel 7:**

Ein Schüler/eine Schülerin meldet sich am 10. Mai an und wieder am 30. August ab. Der erste Unterrichtstag ist für den 1. September vorgesehen. Der Schüler/die Schülerin hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Kursgebühr. Wenn die Abmeldung am ersten Tag erfolgt, an dem der erste Unterricht im Kursjahr beginnt, hat der Schüler/die Schülerin einen Anspruch auf Rückzahlung.

**Beispiel 8:**

Der Schüler/die Schülerin wechselt am 10. Januar von einer BBL-Ausbildung Niveau 2 zu einer BBL-Ausbildung Niveau 3. Dem Schüler/der Schülerin wird dann für 6 Monate (ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats) die höhere BBL-Gebühr in Rechnung gestellt.

**Beispiel 9:**

Ein Schüler/eine Schülerin muss noch eine Wiederholungsprüfung am 1. September bestehen. Der Schüler/die Schülerin muss sich anmelden und die gesamte Kursgebühr bezahlen. Nach dem Erhalt des Abschlusszeugnisses kann der Schüler/die Schülerin 8/10 der Kursgebühr zurückverlangen. Für jeden verbleibenden Monat (Oktober bis Mai) erhält der Schüler/die Schülerin 1/10 der Kursgebühr zurück, wobei die letzten zwei Monate (Juni und Juli) nicht mitberücksichtigt werden.

Eine Zahlung (oder Rückzahlung) der Kursgebühr gilt nicht für einen Schüler/eine Schülerin, der bzw. die ist als externer Prüfling angemeldet ist.

**Rückzahlungsverfahren**

Diesem Anhang wird das „Formular zur Rückerstattung der Kursgebühr im Rahmen einer BBL-Ausbildung“<sup>6</sup> angehängt. In diesem wird beschrieben, in welchen Fällen der Schüler/die Schülerin einen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung der Kursgebühr hat.

Die Rückerstattung der Kursgebühr erfolgt nur, wenn der Schüler/die Schülerin dieses Formular (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet) bei der Verwaltung des Standorts zum Ende des Schuljahrs einreicht.

Die Angabe der Gründe wird überprüft und vom Teamleiter des Schülers/der Schülerin oder der Standortleitung unterzeichnet. Die Verwaltung überprüft, ob der Schüler/die Schülerin:

- 1 vor Beginn des ersten Unterrichtstages tatsächlich abgemeldet ist bzw.
- 2 in der Tat zu einer Tagesschule gewechselt hat. Es muss dann jedenfalls eine Abmeldung der aktuellen BBL-Ausbildung erfolgt sein. Wenn ein Wechsel innerhalb der Schule stattgefunden hat, kann die Verwaltung dies überprüfen. Wenn ein Wechsel schulübergreifend erfolgt ist, muss eine Kopie des Anmeldenachweises bei der anderen Schule angehängt sein.
- 3 Im Todesfall wird die Kursgebühr stets zurückerstattet, mit Unterschrift der Schulleitung.
- 4 Bei einer schwerwiegenden Krankheit muss die Schulleitung schriftlich und unterzeichnet ihre Genehmigung erteilen.
- 5 Ministerialerlass im Zusammenhang mit besonderen Familienumständen; Unterschrift der Schulleitung.
- 6 Der (frühzeitige) Abschluss der Ausbildung: Die Verwaltung überprüft, ob der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin das Abschlusszeugnis erhalten hat.

Bei den Punkten 1, 2 und 6 ist eine Unterschrift des Teamleiters ausreichend. Bei den Punkten 3,4 und 5 ist eine Unterschrift der Schulleitung erforderlich.

Wenn das Formular korrekt ausgefüllt und unterzeichnet wurde und der Grund für die Rückerstattung korrekt ist, wird zur Gutschrift übergegangen.

**Ausbildungsvertrag (OOK)**

---

Der Schüler/die Schülerin wird über die teilweise oder vollständige Rückzahlung im OOK informiert. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag des Schülers/der Schülerin.

**AduArte**

BBL-Schüler erhalten mittels EduArte Ihre Rechnung und Gutschrift.

**Formular zur Rückerstattung der Kursgebühr im Rahmen einer BBL-Ausbildung**

Schüler, die am 1. August des Kursjahrs älter als 18 Jahre alt sind, bezahlen einen Teil der Kursgebühr selbst.

In Artikel 14 Absatz 2 der Durchführungsbestimmung zum Les- en Cursusgeldwet 2000 wird angegeben, dass die Kursgebühr **rückerstattet** werden muss, wenn die Abmeldung erfolgt ist:

- 1 vor dem ersten Tag, an dem der Unterricht des Kursjahrs beginnt,
- 2 im Zusammenhang mit der Anmeldung bei einer Tagesschule, sofern die Anmeldung in dem betreffenden Kursjahr erfolgt,
- 3 aufgrund des Todesfalls oder einer schwerwiegenden Krankheit des Kursteilnehmers, zur Beurteilung der zuständigen Behörde, oder
- 4 aufgrund besonderer, per Ministerialerlass zu bestimmender Familienumstände.
- 5 aufgrund eines guten Abschlusses der Ausbildung wird die Kursgebühr für das betreffende Kursjahr auf Anfrage des Gebührenpflichtigen zurückbezahlt, mit einem Zehntel für jeden im Kursjahr verbleibenden Monat, in dem der Kursteilnehmer nicht länger angemeldet ist. Die letzten zwei Monate (Juni und Juli) des Kursjahres werden dabei nicht berücksichtigt.

In allen anderen Fällen gibt es keine Möglichkeit zur Rückerstattung.

Wenn Sie die Rückerstattung der Kursgebühr beantragen möchten, dann füllen Sie bitte nachfolgendes Formular aus:

Nachname	
Vorname	
OV-Nummer [Schülernummer] (siehe OOK)	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Standort	
Ausbildung	
Mentor	

Zutreffendes bitte ankreuzen

<b>Grund zur Rückerstattung</b>	
<input type="checkbox"/>	Abmeldung vor oder am ersten Unterrichtstag
<input type="checkbox"/>	Anmeldung bei der Tagesschule (BOL) <sup>7</sup>
<input type="checkbox"/>	Todesfall oder schwere Krankheit
<input type="checkbox"/>	Ministerialerlass im Zusammenhang mit besonderen Familienumständen
<input type="checkbox"/>	Schulabschluss

Unterschrift des Schülers/der Schülerin:

Datum:

<sup>7</sup> Sollten Sie sich für eine andere Schule entscheiden, fügen Sie bitte eine Kopie Ihres Anmeldenachweises Ihrer neuen Ausbildung an.

Unterschrift des Teamleiters/der Schulleitung:

Datum:

Bitte reichen Sie dieses Formular vollkommen ausgefüllt und unterzeichnet bei der Verwaltung der Schule

<hr/> <i>Von der Behörde auszufüllen:</i> Schuldernummer .....
<hr/> <i>Von der Behörde auszufüllen:</i> Schuldernummer .....

ein.